

920.102

Gebührenverordnung betreffend ausserordentliche Dienstleistungen der Fachabteilung Finanzen¹

vom 13. Dezember 2004

Kurzbezeichnung:

Ausserordentliche Dienstleistungen Finanzen, Gebühren

Zuständig:

Finanzen

Stand: 1. November 2017

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

Gebührenverordnung betreffend ausserordentliche Dienstleistungen der Fachabteilung Finanzen¹

vom 13. Dezember 2004

Der Einwohnerrat/Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Für ausserordentliche Dienstleistungen kann die Fachabteilung Finanzen Gebühren und Umtriebsentschädigung erheben.¹

II. Gebühren/ Entschädigung

§ 2 Mahngebühr

Ab 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 15 in Rechnung gestellt.

§ 3 Rückzug von Betreibungs- und Pfändungsbegehren

Zur Vermeidung bzw. Löschung entsprechender Einträge im Betreibungsregister können unter besonderen Umständen Betreibungs- und Pfändungsbegehren im Zusammenhang mit städtischen Forderungen zurückgezogen werden. Die Gebühr gegen Vorkasse beträgt CHF 50.

§ 4 Andere ausserordentliche Dienstleistungen

Für andere ausserordentliche Dienstleistungen erhebt die Fachabteilung Finanzen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

§ 5 Gebührenerlass

Wenn sich Gebührenpflichtige in einer finanziellen Notlage befinden, kann die Fachabteilung Finanzen auf eine Entschädigung verzichten.²

III. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Baden, 13. Dezember 2004

Stadtrat Baden

Stadtammann:

BÜRGE

Stadtschreiber:

HERRMANN